



Meisterschulen
am Ostbahnhof

Verbandssatzung

Zulassungssatzung

Geschäftsanweisung

Satzung Fachschulgebühren



Zweckverband der Landeshauptstadt
München und der Handwerkskammer für
München und Oberbayern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mühdorfstraße 6
81671 München
Telefon: 089 41 60 02-0
Telefax: 089 41 60 02-111
www.meisterschulen-mchn.de

Bankverbindung:
Stadtsparkasse München
Konto-Nr.: 56 22 00 23
BLZ: 701 500 00



Meisterschulen
am Ostbahnhof

Verbandssatzung



**Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb von Meisterschulen
im Bildungszentrum der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 04.01.1968,
geändert durch Satzung vom 02.01.2002,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.07.2011**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern.“
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die in den Abs. 2 und 3 näher beschriebenen schulischen Einrichtungen im Bildungszentrum der Handwerkskammer für München und Oberbayern nach Maßgabe dieser Satzung zu betreiben.
- (2) Es werden Meisterschulen für folgende Handwerkszweige eingerichtet und betrieben.
 1. Elektrotechnik und Informationstechnik
 2. Feinwerkmechanik
 3. Friseure
 4. Installateure und Heizungsbau
 5. Landmaschinenmechanik
 6. Metallbau
 7. Zahntechnik



- (3) Der Zweckverband kann für die in Abs. 2 genannten Handwerke auch Kurse und Lehrgänge durchführen. Eine Änderung oder Erweiterung der in Abs. 2 aufgeführten Handwerkszweige ist durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.

§ 3

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landeshauptstadt München und die Handwerkskammer für München und Oberbayern.

§ 4

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt München.

§ 5

Verbandsorgane und Fachbeiräte

- (1) Organe des Verbandes sind
1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende

- (2) Zur Beratung der Verbandsorgane und der Schulleitung werden Fachbeiräte gebildet.



§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und je 3 Vertretern der Verbandsmitglieder, wobei einer der Vertreter der Landeshauptstadt München der jeweilige Stadtschulrat und einer der Vertreter der Handwerkskammer ein Arbeitnehmer sein muss. Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München; der 2. Vorsitzende ist der jeweilige Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern, der bei Verhinderung des Oberbürgermeisters den Vorsitz führt. Für die beiden Vorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Verbandsräte wird ebenso wie für die übrigen Verbandsräte je ein Stellvertreter bestellt. Sind die beiden Vorsitzenden verhindert, führt den Vorsitz der Stadtschulrat und nach ihm das älteste Mitglied der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von einer Woche liegt.
- (3) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden.

§ 7

Aufgabe der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle fallen.

§ 8

Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Stimmenmehrheit mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Beschlusserfassung über die Auflösung des Zweckverbandes, deren Annahme eine Mehrheit der Stimmen von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung erfordert.



- (2) Sofern die Verbandsversammlung Wahlen durchzuführen hat, muss die Wahl geheim erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Aus ihr muss insbesondere der Inhalt der gefassten Beschlüsse hervorgehen.

§ 9

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere verpflichtet

1. die Sitzungen der Verbandsversammlung einzuberufen und deren Beschlüsse vorzubereiten,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte zu überwachen.

§ 10

Fachbeiräte

- (1) Für jede Meisterschule eines Handwerkszweiges wird ein Fachbeirat gebildet, der aus einem Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern besteht. Die Vertreter der Handwerkskammer sollen den Innungen oder Landesinnungsverbänden angehören. Den Vorsitz führt der jeweilige Leiter der Meisterschule.
- (2) Aufgabe der Fachbeiräte ist die Beratung der Schulleitung und der Verbandsversammlung in fachlichen Fragen, insbesondere bei der Aufstellung und Änderung von Lehrplänen, sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Handwerk.



§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsleiter geführt. Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsversammlung bestellt.
- (3) Der Leiter der Geschäftsstelle ist berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane und der Fachbeiräte teilzunehmen. Entsprechendes gilt auch für einen Beauftragten der Landeshauptstadt München und einen Beauftragten der Handwerkskammer für München und Oberbayern.
- (4) Der Geschäftsleiter, der Beauftragte der Landeshauptstadt München und der Beauftragte der Handwerkskammer für München und Oberbayern sind zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 12

Vertretung

- (1) Der Zweckverband wird vom Verbandsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Alle Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für Gemeinden über 5.000 Einwohner geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist das Revisionsamt der Landeshauptstadt München als Sachverständiger umfassend heranzuziehen (Art. 103 GO, Art 43 Abs. 2 KommZG). Als überörtliches Prüfungsorgan wird der Bayerische Prüfungsverband öffentlicher Kassen in München bestimmt, dem der Zweckverband als Mitglied beiträgt.



- (2) Alle zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes, mit Ausnahme der Personalverwaltung, gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften wahrgenommen.
- (3) Sämtliche mit der Personalverwaltung zusammenhängenden Aufgaben werden von den zuständigen Verwaltungsorganen der Landeshauptstadt München gegen Kostenersatz wahrgenommen.

§ 14

Vertretung des Kostenaufwands

- (1) Die Landeshauptstadt München trägt die Kosten, die mit der Durchführung des gesamten Lehrbetriebes verbunden sind. Anfallende Materialgelder u. ä. werden auf die Zuschussleistungen der Landeshauptstadt München angerechnet. Die Handwerkskammer stellt die Unterrichtsräume zur Verfügung und übernimmt die Kosten für den Gebäudeunterhalt.
- (2) Die Landeshauptstadt München verpflichtet sich insbesondere zur Übernahme folgender Leistungen:
 - 1. Personalkosten für Schulbetrieb und Schulverwaltung;
 - 2. Zuschussleistungen in Höhe von 200.000,-- DM (i. W.: zweihunderttausend DM) für die Erstaussstattung der Lehrsäle und Unterrichtswerkstätten;
 - 3. Kosten der Geschäftsstelle;
 - 4. laufende Betriebskosten
 - a) Bürobedarf, Zeitschriften, Bücher
 - b) Post- und Fernspreckgebühren
 - c) Dienstfahrten und -reisen
 - d) Frachtkosten
 - e) Unterhalt der Einrichtung
 - f) Dienst- und Schutzkleidung
 - g) Unterrichtsmittel und Verbrauchsstoffe
 - h) Unfallversicherung
 - i) Schulveranstaltungen
 - j) Kosten für Heizung, Reinigung und Energieverbrauch.



- (3) Die Handwerkskammer für München und Oberbayern verpflichtet sich insbesondere zur Erbringung folgender Leistungen:
1. Nutzungsüberlassung von Unterrichtsräumen und Werkstätten in München im Bildungszentrum in der Mühldorfstraße 4 mit rund 660 qm Nutzfläche,
 2. Nutzungsüberlassung von Unterrichtsräumen und Werkstätten in München im Bildungszentrum in der Mühldorfstraße 6 mit rund 5.139 qm Nutzfläche,
 3. die für den Unterricht notwendige Erstausrüstung des Unterrichtsgebäudes und der Unterrichtswerkstätten,
 4. die Kosten für die Gebäudeverwaltung und den Gebäudeunterhalt,
 5. die Ergänzung der Einrichtung der Unterrichtswerkstätten nach Maßgabe der der Handwerkskammer zugewiesenen Gewerbeförderungsmittel,
 6. Zinsen und Tilgung äußerer Schulden,
 7. Sachversicherung.

§ 15 Raumausstattung

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind sich darüber einig, dass das Lehrsaalgebäude und die Unterrichtswerkstätten außerhalb der Belegungszeiten des im Zweckverband vorgesehenen Unterrichtsbetriebes für Lehrgänge der Handwerkskammer zur überbetrieblichen Unterweisung von Lehrlingen und zu Lehrgängen, die der Weiterbildung von Gesellen und Meistern dienen, benutzt wird.
- (2) Die Handwerkskammer kann auch innerhalb der Belegungszeiten nach Absprache mit der Schulleitung geeignete Räumlichkeiten im Lehrsaalgebäude und in den Unterrichtswerkstätten für die Abhaltung von Zwischen-, Gesellen- und Meisterprüfungen sowie Arbeitsproben benutzen.

§ 16 Ausscheiden, Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Zweckverband nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausscheiden. Dieses Ausscheiden hat die Auflösung des Zweckverbandes zur Folge.
- (2) Im Übrigen ist die Auflösung des Zweckverbandes durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.



(3) Mit der Auflösung des Zweckverbandes steht der Handwerkskammer wieder das alleinige Nutzungsrecht in den Unterrichtsräumen und Unterrichtswerkstätten zu. Entsprechendes gilt für die Maschinen und Werkzeuge, Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel, soweit sie nicht ausdrücklich im Eigentum des Staates, der Landeshauptstadt München oder von anderen natürlichen oder juristischen Personen stehen.

Das übrige Verbandsvermögen fällt der Landeshauptstadt München zu.

§ 17

Anwendbarkeit des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Im Übrigen gelten für den Zweckverband die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761).

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern folgenden Tag in Kraft.

Die Regierung von Oberbayern hat diese Verbandssatzung mit RE vom 4. Januar 1968 Nr. II/4 – 8021 e 3 genehmigt (Art. 21 KommZG).



Meisterschulen
am Ostbahnhof

Zulassungssatzung



**Satzung über die Zulassung zu den Fachschulen der „Meisterschulen am Ostbahnhof.
Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und
Oberbayern“**

Die „Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern“ erlassen aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 18, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2010 (GVBl. S. 334), folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben der Schule

- (1) Die Meisterschulen am Ostbahnhof sind Fachschulen im Sinne Art. 15 BayEUG. Aufgabe der Schulen ist eine vertiefte berufliche Fortbildung, die dazu befähigt, alle Teile der Meisterprüfung für die unten genannten Handwerksbereiche abzulegen. Die Fortbildungsdauer beträgt ein Schuljahr.
- (2) Träger der Schulen sind die Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern.
- (3) Diese Satzung regelt die Zulassungsbeschränkung und das Auswahlverfahren für die nachstehend genannten Fachschulen:
 1. Meisterschule Elektrotechnik und Informationstechnik
 2. Meisterschule Feinwerkmechanik
 3. Meisterschule Friseure
 4. Meisterschule Installateure und Heizungsbau
 5. Meisterschule Landmaschinenmechanik
 6. Meisterschule Metallbau
 7. Meisterschule Zahntechnik



§ 2

Zulassungsbeschränkung

- (1) Die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze in jeder Fachschule wird jedes Jahr im Vorbericht zum Haushaltsplan gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 KommHV-Kameralistik festgelegt. Der Haushaltsplan und der Vorbericht werden jährlich in der Zweckverbandsversammlung beschlossen. Die Anzahl der je Fachrichtung zu vergebenden Studienplätze wird spätestens zum Anmeldetermin bekannt gegeben.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für eine Fachrichtung zum Zeitpunkt des Anmeldetermins die Zahl der nach Abs. 1 verfügbaren Plätze in dieser Fachrichtung, so wird vorbehaltlich Abs. 3 ein Auswahlverfahren nach § 4 durchgeführt. Melden sich für eine Fachrichtung weniger als 8 Bewerberinnen/Bewerber an, so wird die Fachrichtung für das jeweilige Schuljahr nicht angeboten.
- (3) Auf schriftlichen, begründeten Antrag können bis zu 5% der Plätze einer Fachschule an Bewerberinnen/Bewerber vergeben werden, für die eine Nichtaufnahme eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. In dem Antrag sind die Härtefallgründe zu benennen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum Ende des Anmeldetermins bei der Schule eingehen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist, und die Ablehnung des Aufnahmeantrags für sie/ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen würden.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt des Anmeldetermins die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Zulassung zur Meisterprüfung erfüllt.



§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Im Zulassungsverfahren für die einzelnen Fachschulen werden mit Punkten bewertet:
- (a) Die Note der Gesellenabschlussprüfung:
 - bei 1,00 bis 1,50 4 Punkte
 - bei 1,51 bis 2,50 3 Punkte
 - bei 2,51 bis 3,50 2 Punkte
 - bei 3,51 bis 4,00 1 Punkt
 - (b) Für die Sieger im praktischen Leistungswettbewerb der Handwerksjugend:
 - Bundessieger: 4 Punkte
 - Landessieger: 3 Punkte
 - Kammersieger: 2 Punkte
 - (c) Die Zeit der berufsspezifischen Gesellentätigkeit:
 - pro vollständiges Jahr: 1 Punkt, höchstens 4 Punkte. Ein abgeleiteter Wehr- oder Ersatzdienst, sowie jedes volle Jahr der Kindererziehung mit 0,5 Punkten, höchstens jedoch mit 2 Punkten.
 - (d) Die berufliche Weiterbildung und die Zusatzqualifikationen mit maximal 4 Punkten.
 - (e) Für eine wiederholte Anmeldung an derselben Fachschule einmalig 0,5 Punkte.
- (2) Die verfügbaren Plätze werden in der Reihenfolge der nach Abs. 1 Buchstaben a bis e ermittelten Gesamtpunktzahl vergeben; zwischen den Bewerberinnen/ Bewerbern wird insofern eine Rangliste gebildet. Bei Punktegleichheit entscheidet hinsichtlich der Platzziffer innerhalb der Rangliste zunächst die in der Gesellenprüfung erzielte Note; bei erneuter Punktegleichheit die Dauer der einschlägigen Gesellentätigkeit und dann das höhere Lebensalter. Bei noch immer gleichem Punktestand entscheidet das Los.



§ 5

Wartelisten

- (1) Alle abgewiesenen Bewerberinnen/Bewerber werden auf Antrag in eine Warteliste entsprechend ihrer Platzziffer eingetragen.
- (2) Tritt eine/einer der aufgenommenen Bewerberinnen/Bewerber zurück oder erscheint ein/e Bewerber/in nicht am ersten Schultag und wird innerhalb der folgenden drei Schultage keine ausreichende Entschuldigung vorgelegt, erlischt der Anspruch auf den Studienplatz. Der frei gewordene Platz wird an die Bewerberin/den Bewerber vergeben, die/der in der Warteliste hinsichtlich der Platzziffer an nächster Stelle steht.
- (3) Eine nachträgliche Aufnahme in das laufende Schuljahr ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur während der ersten vier Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich.

§ 6

Anmeldetermin

Anmeldetermin ist der 31. Dezember des Jahres vor Schulbeginn. Bei der Anmeldung sind die nach § 3 erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulassung zu den Fachschulen des „Meisterschulen - Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof“ (Meisterschulen im Handwerkerhof) vom 26.11.2004 (OBABI. S. 65) geändert durch Satzung vom 20.12.2006 (OBABI. 2007 S. 174) außer Kraft.



Meisterschulen
am Ostbahnhof

Geschäftsanweisung



Geschäftsweisung

§ 1

Zusammensetzung der Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle gehören der Geschäftsleiter, sein ständiger Vertreter und eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle für Kassenangelegenheiten, Buchhaltung und Schriftverkehr sowie deren/dessen Vertretung. Der Geschäftsleiter und der ständige Vertreter des Geschäftsleiters werden von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 2

Geschäftsführung

Der Geschäftsleiter führt die Geschäfte der Geschäftsstelle im Rahmen des vorgegebenen Haushaltsplanes. Dem Geschäftsleiter werden im Rahmen seines Geschäftsbereichs die Anordnungsbefugnis sowie die Vollmacht zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die dem Zweckverband zustehenden Haushaltsplanansätze erteilt. Die vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere die VOB und die VOL, sind dabei einzuhalten. Die Befugnisse der Schulleitung bleiben unberührt.

Der Geschäftsleiter regelt die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsstelle. Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten der Geschäftsstelle und führt über diese die Dienstaufsicht.

§ 3

Vertretung des Geschäftsleiters

Im Falle der Abwesenheit des Geschäftsleiters werden dessen Befugnisse von seinem ständigen Vertreter ausgeübt. Der Geschäftsleiter kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter durch Vollmacht übertragen.



§ 4 **Bankgeschäfte**

Für die durch die Geschäftsstelle abzuwickelnden Bankgeschäfte leisten die Unterschriften jeweils zwei der nachfolgenden Bediensteten gemeinsam:

1. der Geschäftsleiter
2. der ständige Vertreter des Geschäftsleiters
3. die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Geschäftsstelle kann ihre/seine Unterschrift jeweils nur gemeinsam mit einer der unter 1. oder 2. genannten Personen leisten (Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen bei Abwesenheit des Geschäftsleiters oder seines ständigen Vertreters statthaft).

Die Zeichnungsberechtigten werden den Bankinstituten in der üblichen Form bekannt gegeben.

§ 5 **Kassengeschäfte**

Der Geschäftsleiter bestimmt diejenigen Personen, welche zur Annahme von Bargeld, Schecks und dergleichen berechtigt sind.

Sie werden durch Kassenaushang namentlich bekannt gegeben.

§ 6 **Kassenprüfung**

Der Geschäftsleiter führt die örtliche Kassenprüfung gem. § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 103 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO), § 3 Abs. 1 kommunalwirtschaftliche Prüfungs-VO mindestens einmal jährlich unvermutet durch. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen.



§ 7

Vorbereitung von Verbandsversammlungen

Die Vorbereitung der Verbandsversammlungen erfolgt durch den Geschäftsleiter in enger Zusammenarbeit mit dem Verbandsvorsitzenden.



Meisterschulen
am Ostbahnhof

Satzung

Fachschulgebühren



Satzung über die Gebühren für den Besuch der Fachschulen der „Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern“

Die „Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern“ erlassen aufgrund von Art. 1, 2 Abs.1, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) und Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2010 (GVBl. S. 334), folgende Satzung:

**§ 1
Gebühren**

- (1) Für den Besuch der Meisterschulen am Ostbahnhof wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt je Schulhalbjahr 375,00 €, für Gasthörerinnen und Gasthörer 190,00 €.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen zur Lernmittelfreiheit bleiben unberührt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer der Meisterschulen am Ostbahnhof. Gasthörerinnen und Gasthörer sind Personen, denen die Teilnahme am Unterricht gastweise gestattet wird, ohne dass sie Schülerinnen oder Schüler sind.



§ 3

Entstehen der Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme an eine der Meisterschulen am Ostbahnhof für das betreffende Schuljahr.
- (2) Die Gebühr wird für das erste Schulhalbjahr am 01.07. und für das zweite Schulhalbjahr am 01.02. fällig. Erfolgt die Aufnahme in die Schule zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Gebühr sofort fällig. Die Zahlung hat gemäß den vom Zweckverband bekannt gegebenen Modalitäten zu erfolgen.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Schule die Fälligkeit der Gebühr auf Antrag für bis zu vier Monate hinausschieben oder Ratenzahlung gewähren.

§ 4

Gebühren bei vorzeitigem Ausscheiden

- (1) Die Gebühren für ein Halbjahr sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Schülerin/der Schüler
 1. dem Unterricht fernbleibt,
 2. die Probezeit nicht besteht,
 3. vorzeitig aus der Schule austritt,
 4. vom Unterricht ausgeschlossen oder
 5. von der Schule entlassen wird.Meldet sich eine Schülerin/ein Schüler zu einem Zeitpunkt von der Schule ab, zu welchem der freiwerdende Platz noch nachbesetzt werden kann, reduziert sich die Besuchsgebühr nach § 1 Satz 2 auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75,00 €. Ein Platz kann in der Regel nur bis zum letzten Schultag der Woche nachbesetzt werden, in welche der Unterrichtsbeginn fällt.
- (2) Tritt eine Schülerin/ein Schüler wegen Krankheit aus der Schule aus, so werden ihr/ihm die Gebühren anteilig in Höhe von einem Sechstel für jeden nicht begonnenen Kalendermonat des Schulhalbjahres zurückerstattet. Die Krankheit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Attests verlangen.



- (3) Soweit bei vorzeitigem Austritt gemäß Abs. 1 Nr. 3 die Entrichtung der vollen Gebühr aufgrund ganz besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellen würde, können die Gebühren auf Antrag entsprechend Absatz 2 anteilig zurückerstattet werden.
- (4) Eine Rückerstattung für Gasthörerinnen und Gasthörern ist nach Unterrichtsbeginn des betreffenden Schulhalbjahres ausgeschlossen.

§ 5

Befreiung, Härtefälle

- (1) Von der Zahlung der Gebühr wird auf Antrag befreit, wer einen Befreiungstatbestand nach Art. 21 Abs. 3 BaySchFG erfüllt. Der Antrag ist bis zum ersten Unterrichtstag unter Vorlage eines Nachweises für den Befreiungstatbestand zu stellen.
- (2) Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler, für welche die Gebühr aufgrund ganz besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt, auf Antrag befreit werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Fachschulen des Meisterschulen - Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof (Meisterschulen im Handwerkerhof) vom 31.07.2007 (OBABl. S. 173) außer Kraft.